

RS Vwgh 1998/4/17 96/04/0269

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.1998

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §79;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/06/18 96/04/0005 1

Stammrechtssatz

Die Ermächtigung der Behörde, entsprechende Auflagen vorzuschreiben hängt davon ab, daß die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen einen hinreichenden Schutz der im § 74 Abs 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen nicht gewährleistet, wobei - wie sich aus der Bezugnahme auf § 74 Abs 2 GewO 1994 ergibt - die Beurteilung im Verfahren nach § 79 GewO 1994 in dieser Hinsicht keinen anderen Voraussetzungen unterliegt, als im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage (Hinweis E 2.10.1989, 88/04/0215).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996040269.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at